

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (Pfarrverwaltergesetz – PfvwG)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz neu beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt. Einleitende Vorschriften

§ 1 Gegenstand des Gesetzes. Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und trifft Regelungen zur Ausbildung, zum Vorbereitungsdienst und zum Probendienst.

II. Abschnitt. Ausbildung und Vorbereitungsdienst

1. Ausbildungsabschnitt

§ 2 Ausbildung, Prüfung. (1) Die Bewerber und Bewerberinnen für den Dienst als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen werden in der Regel an der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre und schließt mit der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (1. theologische Prüfung) ab; der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle kann hinsichtlich der Dauer Ausnahmen zulassen. Das erste Ausbildungsjahr gilt als Probejahr. Über die Fortführung der Ausbildung entscheidet der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung; der Ausbildungsgang kann auch für den Einzelfall festgelegt werden.

(4) Für die Dauer der Ausbildung kann bei Bedürftigkeit auf Antrag eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle. Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit anderweitig Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zusteht, wird Sie auf eine etwaige Förderung nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen. (1) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag zur Ausbildung als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterin Bewerber und Bewerberinnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zulassen, die

1. bereit sind, in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu treten,
2. erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen werden und ein Leben führen, das sich an der Botschaft des Evangeliums ausrichtet,
3. mindestens sechsundzwanzig Jahre alt sind, aber das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. frei von körperlichen und psychischen Schäden sind, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
5. einen mindestens dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Abschluss der Schulbildung nachweisen können,
6. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einem entsprechenden Ausbildungsgang sich in ihrem Beruf bewährt haben,
7. Gemeindebewährung und eine besondere Bindung an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern nachweisen und
8. nach Teilnahme an einem Auswahlverfahren durch eine Auswahlkommission für die Ausbildung empfohlen werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationszeugnis,
3. gegebenenfalls Heirats- und Traurkunde,
4. Staatsangehörigkeitsnachweis,
5. Führungszeugnis,
6. Amts- oder Vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
7. Schulzeugnisse,
8. Ausbildungsnachweise und Berufszeugnisse,
9. ein handgeschriebener Lebenslauf, der insbesondere auch zur Ausbildungs- und Berufsmotivation Auskunft gibt, und
10. die Anschrift von zwei Referenzgebern oder Referenzgeberinnen, die über die kirchliche Haltung und Mitarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin Auskunft geben können.

(3) Der Landeskirchenrat kann in besonderen Fällen von den Erfordernissen des Absatz 1 Nrn. 1 und 3 Ausnahmen zulassen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die auf Antrag anderer Landeskirchen nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren gem. Abs. 1 Nr. 8 auf Empfehlung der Auswahlkommission durch den Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle zur gastweisen Ausbildung zugelassen werden können, bestimmen die jeweiligen Landeskirchen die Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Das Auswahlverfahren wird durch eine Auswahlkommission durchgeführt. Näheres bestimmt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

2. Vorbereitungsdienst

§ 4 Vorbereitungsdienst. (1) Der Vorbereitungsdienst soll die Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in die Praxis des Dienstes einführen und sie zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben ihres künftigen Berufes befähigen. Ausbildungsziele und Erfordernisse des Dienstesatzes sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes entspricht in der Regel der des Vorbereitungsdienstes der Vikare und Vikarinnen. § 5 VorbDG gilt entsprechend. Er schließt mit der praxisbezogenen Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (2. Theologische Prüfung) ab. Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst können aufgrund ihrer bisher erworbenen beruflichen Abschlüsse Ausbildungsteile erlassen werden; die entsprechenden Prüfungsfächer in der Anstellungsprüfung entfallen. Eine Regelung hinsichtlich der zu erlassenden Prüfungsfächer wird zu Beginn des Vorbereitungsdienstes getroffen.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(4) Durch die Übernahme als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet. Die Dienstbezeichnung lautet „Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst“ bzw. „Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst“.

(5) § 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 sowie §§ 7 bis 13 VorbDG finden entsprechende Anwendung.

(6) Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst, denen Aufgaben der Vertretung einer Pfarrstelle übertragen werden, unterstehen für diesen Dienst der unmittelbaren Dienstaufsicht des Dekans oder der Dekanin. Das Dienstzeugnis wird auch im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin erstellt. Ein Beschäftigungsauftrag kann erteilt werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen. (1) Bewerber und Bewerberinnen können vom Landeskirchenrat auf Antrag als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (1. Theologische Prüfung) bestanden haben, die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für den Dienst mitbringen und sie

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind,
2. erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen werden und ein Leben führen, das sich an der Botschaft des Evangeliums ausrichtet,
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. frei von körperlichen und psychischen Schäden sind, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Bewerber und Bewerberinnen kann der Landeskirchenrat auf Antrag auch dann in den Vorbereitungsdienst aufnehmen, wenn sie die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und sie

1. die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. eine missionarische, volksmissionarische, diakonische oder eine gleichwertige theologisch-pädagogische Ausbildung von mindestens drei Jahren mit Erfolg durchlaufen haben,
3. sich in einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens zehnjährigen Tätigkeit bewährt haben,
4. die unter Nr. 3 genannte Tätigkeit überwiegend auf den kirchlichen Handlungsfeldern und im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geleistet haben,
5. nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Empfehlung der Auswahlkommission durch den Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmten Stelle zugelassen worden sind und anschließend ein Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das Studienjahr findet in der Regel an der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern statt. Das Auswahlverfahren wird vor einer Auswahlkommission abgelegt.

Für das gem. Abs. 2 Nr. 5 dem Vorbereitungsdienst vorgehende Studienjahr kann auf Antrag eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf Zulassung zum Studienjahr an der Augustana-Hochschule sind jeweils die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. Soweit die Unterlagen bereits vorliegen, sind diese erforderlichenfalls durch den Antragsteller oder die Antragstellerin zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere für das Gesundheitszeugnis.

(4) Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht. In besonderen Fällen können von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4 Ausnahmen zugelassen werden.

III. Abschnitt. Vorschriften über das Dienstverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit

1. Probendienst

§ 6 Probendienst. (1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst führen die Dienstbezeichnung „Pfarrverwalter“ oder „Pfarrverwalterin“ mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z.A.“).

(2) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den Dienst als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden. Der Probendienst dauert in der Regel drei Jahre. Er kann in besonderen Fällen um höchstens ein Jahr verkürzt bzw. um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestimmungen der § 11, § 13 Abs. 1, Abs. 3 bis 6, Art. 13a bis 13c, § 14, Art. 14a bis 14c, § 15, Art. 15a, §§ 16 bis 19, Art. 19a und Art. 19b PfG finden entsprechend Anwendung, sofern in diesem Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist.

§ 7 Berufung in das Probendienstverhältnis. (1) Bewerber und Bewerberinnen können als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probendienst aufgenommen und auf ihren Antrag hin ordiniert werden, wenn sie die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen bestanden haben, die sonstigen persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind,
2. erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen werden, und
3. frei von körperlichen und psychischen Schäden sind, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Ausnahmsweise können als Pfarrverwalter bzw. als Pfarrverwalterinnen in den Probendienst auch Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die eine der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen vergleichbare Prüfung abgelegt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. § 13 Abs. 2 PfG findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Bewerber oder Bewerberinnen sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Der Antrag auf Ordination soll baldmöglichst gestellt werden. Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Pfarrverwalters oder einer Pfarrverwalterin auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 PfG abgegeben hat. Kann die Ordination aus unabweisbaren Gründen erst später vollzogen werden, erhält der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin auf Probe durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine vorläufige Beauftragung.

(4) Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 8 Verleihung der Bewerbungsfähigkeit. (1) Nach erfolgreich abgeleistetem Probendienst kann dem ordinierten Pfarrverwalter auf Probe bzw. der ordinierten Pfarrverwalterin auf Probe die Bewerbungsfähigkeit verliehen werden.

(2) Art. 13c Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 2 und Abs. 3 PfG finden entsprechend Anwendung.

3. Dienstverhältnis auf Lebenszeit

§ 9 Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter und als Pfarrverwalterin. (1) In das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin kann berufen werden, wer die Bewerbungsfähigkeit als Pfarrverwalter bzw. als Pfarrverwalterin erworben hat, ordiniert ist und den Probendienst erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin erhält über die Berufung eine Urkunde. Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam. Der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin führt die Dienstbezeichnung „Pfarrer (sem.)“ bzw. „Pfarrerin (sem.)“.

(3) Durch die Berufung zum Pfarrverwalter bzw. zur Pfarrverwalterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

§ 10 Einsatz des Pfarrverwalters und der Pfarrverwalterin. (1) Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen werden unter Berücksichtigung ihres Berufs- und Ausbildungsweges in gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten eingesetzt. Ihnen kann die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden.

(2) Ist mit der Pfarrstelle die Führung eines Pfarramtes verbunden, hat der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin die Rechte und Pflichten eines Pfarramtsvorstandes. Er bzw. sie ist gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin einer bei der Pfarrstelle bestehenden Pfründestiftung.

§ 11 Voraussetzungen für die Übernahme in den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin. (1) Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen mit besonderer theologischer Befähigung, die sich nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besonders bewährt haben, werden auf Antrag vom Landeskirchenamt zu einem Kolloquium zugelassen und nach bestandem Kolloquium in das Dienstverhältnis eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin übernommen.

(2) Näheres regelt der Landeskirchenrat.

4. Sonstiges

§ 12 Entsprechend geltende Bestimmungen.

Für das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters bzw. der Pfarrverwalterin gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für die sonstigen für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen.

§ 13 Verordnungen, Ausführungsbestimmungen.

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

§ 14 In-Kraft-Treten.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1986 (KABl S. 129, ber. S.153) außer Kraft. Die Neuregelung findet auch auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens im Dienst befindlichen Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen Anwendung. Dies gilt auch für die Regelungen zur Ausbildung, zum Vorbereitungs- und zum Probendienst. Hinsichtlich der Aufnahme- und Zulassungsvoraussetzungen gilt das am Tag der Zulassung bzw. Aufnahme geltende Gesetz. Übergangsregelungen können durch den Landeskirchenrat getroffen werden.

M ü n c h e n, 9. Dezember 2002

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich